

Pressemitteilung

12. April 2023

FUNDATIO Eine Initiative für Dynamik und Rechtssicherheit im Stiftungs- wesen

Die am 1. Juli 2023 in Kraft tretende, bundesweit wirksame Reform des Stiftungsrechts eröffnet die Chance, die Anwendungspraxis zu vereinheitlichen. Unter dem Namen FUNDATIO haben sich drei Stiftungsrechtler das ehrgeizige Ziel gesetzt, durch die Errichtung einer Stiftung die Weiterentwicklung des Stiftungsrechts voranzutreiben.

Die juristische Fachliteratur hat mannigfaltige Facetten des Stiftungsrechts durchleuchtet; Argumente zu Kernfragen sind auf hohem fachlichen Niveau ausgetauscht. Rechtsprechung jedoch, gerade der Ober- oder Bundesgerichte, ist rar gesät, da die Materie bislang durch Landesstiftungsgesetze geprägt war. Auch fehlt es an einer publizierten Verwaltungspraxis, an der sich Stiftende und Beratende bei Antragsstellung orientieren können. Die Folge ist eine Dominanz von Traditionen und behördlichen Mustersatzungen. Chancen kreativer Gestaltungen bleiben ungenutzt, weil Stiftende verlängerte Verfahren mit ungewissem Ergebnis meiden.

Die Rechtsanwälte Dr. Erich Theodor Barzen (Solidaris), Dr. Stefan Fritz (Geschäftsführer mehrerer großer Stiftungen) und Dr. Christoph Mecking (Institut für Stiftungsberatung) haben Voranfragen zur Anerkennungsfähigkeit ihrer Stiftung FUNDATIO an jeweils eine Stiftungsbehörde in jedem der 16 Länder gestellt. Gestützt auf die grundrechtlich geschützte Stifterfreiheit verdichtet die Satzung stiftungsrechtliche Debatten. Fundatio vertritt unter anderem folgende Thesen:

- Der (Rechts-)sitz einer Stiftung und damit die Behördenzuständigkeit sind frei wählbar.
- Lässt sich ein Zweck mit jährlich 1.000 € erfüllen, so genügen für eine Verbrauchsstiftung 10.000 Euro.
- Der Stifter darf den Stiftungsorganen große Freiheiten einräumen, die Stiftung fortzuentwickeln; Ermächtigungen zur Änderung prägender Satzungsbestimmungen müssen nur bestimmt und können auch weit gefasst sein.

- Das „Upgrade“ von der Verbrauchsstiftung zur Dauerstiftung ist möglich.
- Der Stifter kann durch die Satzung festlegen, dass eine Zusammenlegung schon dann möglich ist, wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks fördert.

Die Stifter halten alle Regelungen für zulässig, die das Gesetz nicht ausdrücklich ausschließt. Dabei stützen sie sich auf Art. 2 des Grundgesetzes und die Streichung der „Satzungsstrenge“ aus dem Gesetzesentwurf. In einem sich ständig verändernden Umfeld sollen die Stiftungsorgane auf Wunsch des Stifters handlungsfähig bleiben.

Die Internetseite der Stiftung www.fundatio.info stellt die Satzung mit Erläuterungen vor. Dort dokumentiert FUNDATIO auch die Auskünfte und Bescheide der Stiftungsaufsichten und etwaige gerichtliche Verfahren. Die Publizität macht die behördlichen Entscheidungen einer wissenschaftlichen Auswertung zugänglich. So trägt sie zur Rechtssicherheit und Vereinheitlichung der Anwendungspraxis bei.

Die Perspektive von Stiftern und Stiftung ist langfristig. FUNDATIO plädiert für Freiheit, Vielfalt und Dynamik im Stiftungswesen. Fundatio setzt einen Impuls zur Stärkung des Stiftungsstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb.

Im Internet

www.fundatio.info

Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen, e.barzen@solidaris.de, www.solidaris.de.

Rechtsanwalt Dr. Stefan Fritz, kanzlei.fritz@gmail.com, www.stiftungen.org/stiftungscockpit

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking, c.mecking@kanzlei-mecking.de, www.stiftungsberatung.de.